

Richtlinie zur Verwendung des Zukunftsbudgets II zur Umsetzung der Zukunftsstrategie des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Laufzeit 2021-23

Präambel

Für die gesamtwirtschaftliche, positive Entwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde am 01.10.2014 durch den Regionalentwicklungsausschusses die Entwicklung einer Zukunftsstrategie unter Steuerung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH und Co. KG (WFG) beschlossen (vgl. REA-Vorlage V0/2014/371).

Mit externer Unterstützung hat die WFG zusammen mit Akteuren aus Institutionen, Politik, Verwaltung und Wirtschaft anhand eines ganzheitlichen Ursache-Wirkungs-Modells diese Strategie erarbeitet (Kurztitel „R.E.2030“) und dabei die Schwerpunktthemen „Wirtschaft“, „Tourismus“ und „Lebensqualität“ herausgearbeitet¹. Für diese Themen wurden Handlungsfelder entwickelt, bewertet, miteinander verglichen und einem Ranking unterzogen (vgl. REA-Vorlagen V0/2014/371-001f). Diese Handlungsfelder bilden die Grundlage für die Projektbeteiligung an Projekten und Maßnahmen im Kreisgebiet. Die Handlungsfelder sind in einem separaten Dokument beschrieben. Der Strategieprozess wurde fortgeführt und im Rahmen dessen die Marke „impulsRE – die zukunft im herzen SH“ entwickelt.

Die WFG hat seitens des Kreises die Verantwortung für die Umsetzung und Fortschreibung der Strategie übertragen bekommen. Hierfür wurde eine Stabsstelle „Zukunftsmanagement“ eingerichtet. Diese sorgt für regelmäßige Überprüfung des zugrundeliegenden Modells und ggf. Anpassungen der Handlungsfelder. Das Zukunftsmanagement setzt Impulse, begleitet, koordiniert und verstärkt die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten in Zusammenarbeit mit den o. g. Akteuren. Die Mittel für das Zukunftsbudget werden im Auftrage des Kreises von der WFG bereitgestellt.

1. Zweckbestimmung

Für das Schwerpunktthema „Lebensqualität“ stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde in den Jahren 2021-2023 ein sog. Zukunftsbudget in Höhe von insgesamt jährlich 200.000 € zur Verfügung, welches die WFG für Projektbeteiligung und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen verwenden darf. Die Schwerpunkte „Wirtschaft“ und „Tourismus“ werden mit anderen Instrumenten/Mitteln der WFG bearbeitet und unterstützt.

¹ Vgl. Consideo GmbH: Entwicklung einer Zukunftsstrategie für den Wirtschaftsstandort Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kurztitel: R.E.2030). Abschlussbericht, 10/2016. Abschlussbericht abrufbar beim Zukunftsmanagement team@impuls-re.sh.

² Das Ergebnis ist beim Zukunftsmanagement unter team@impuls-re.sh abrufbar.

2. Begünstigte

Die WFG möchte im Auftrag des Kreises über ein hierfür eingerichtetes Zukunftsmanagement einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Mittel aus dem Zukunftsbudget für Projektmaßnahmen im Sinne der Zukunftsstrategie zu nutzen. Um Mittel aus dem Zukunftsbudget können sich bewerben:

- 2.1. natürliche und/oder juristische Personen des privaten und/oder öffentlichen Rechts aus dem Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde
- 2.2. Lokale Aktionsgruppen/AktivRegionen³ (nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013, im Folgenden „LAGn“ genannt) die im Kreis ansässig sind oder agieren, sofern sie selbst als Projektträger fungieren
- 2.3. Bündnisse aus mehreren der oben genannten Begünstigten mit einem hauptverantwortlichen Projektpartner; die Anzahl der Netzwerkpartner ist hierbei frei wählbar

3. Art, Umfang und Höhe der Beteiligung

- 3.1. Die WFG beteiligt sich als Drittmittelgeberin finanziell an Projekten, die abgeleitet aus der Zukunftsstrategie zur gesamtwirtschaftlichen, positiven Entwicklung des Kreises beitragen und die maßgeblich den Handlungsfeldern des Bereiches „Lebensqualität“ zuzuordnen sind.
 - 3.2. Die finanzielle Beteiligung wird in Form einer nicht rückzahlbaren, anteiligen Kostenerstattung gewährt.
 - 3.3. Die Antrags- und Projektberatung sowie die Umsetzungs- und Prozessbeteiligung erfolgt durch das Zukunftsmanagement.
 - 3.4. Die Höhe der Beteiligung beträgt mindestens 5.000 € und maximal 50.000 € pro Projekt pro Haushaltsjahr. Projekte, die die Mindestbeteiligung unterschreiten, können nicht berücksichtigt werden. Projekte können auch überjährig Beteiligungen erhalten, allerdings müssen hierbei die einzelnen Kostenpositionen pro Haushaltsjahr angegeben und abgerechnet werden. Die Beteiligungsquote richtet sich nach Umfang, Projektvolumina und Wirkungsgrad im Kreis und wird im Beschlussgremium flexibel und variabel begründet festgelegt. Bei der Berechnung der finanziellen Beteiligung ist ein Eigenanteil des Projektträgers⁴ von >/= 10 % netto der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen.
- ## 4. Voraussetzungen für eine Beteiligung
- 4.1. Das Projekt muss seine Wirkung gemäß dem Bewertungsbogen des Beschlussgremiums im Kreisgebiet entfalten.
 - 4.2. Vorliegen eines vollständigen Projektantrages (vgl. Vorlage Projektantrag) beim Zukunftsmanagement und eines Empfehlungsschreibens des Regionalmanagements der fünf LAGn aus dem Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde.
 - 4.3. Wird ein Projektantrag von zwei oder mehr Antragstellern gemeinsam gestellt, muss sich einer der Projektträger schriftlich bereit erklären, als hauptverantwortlicher Antragsteller („Leadpartner“) zu fungieren. Der Leadpartner dient der WFG als zentraler

³ <http://www.aktivregion-sh.de/startseite.html>

⁴ Die weibliche Form ist ebenso gemeint; aus leserfreundlichen Gründen wird im Text die männliche Schreibweise gewählt.

Ansprechpartner in allen Fragen zur Beantragung, Abwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Dokumentation des Projektes.

- 4.4. Der/Die Begünstigte verpflichtet sich, an der Evaluierung und am Monitoring zur Umsetzung der Zukunftsstrategie teilzunehmen sowie Projektinhalte und Ergebnisse für die Öffentlichkeitsarbeit dem Zukunftsmanagement zur Verfügung zu stellen.
5. Ausschlusskriterien
 - 5.1. Projekte, die bereits von der WFG, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde oder über das Regionalbudget der KielRegion gefördert oder bezuschusst werden, werden grundsätzlich für das Zukunftsbudget nicht berücksichtigt.
 - 5.2. Eine finanzielle Beteiligung an allgemeinen, nicht projektbezogenen Verwaltungskosten oder die Übernahme von Betriebskosten des Projektträgers sind ausgeschlossen.
6. Antragsverfahren – Laufzeit und Fristen
 - 6.1. Anträge sind vollständig und zweckgebunden an das Zukunftsmanagement zu stellen.
 - 6.2. Eine Antragstellung ist laufend möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nach Rücksprache mit dem Zukunftsmanagement schriftlich beantragt werden.
 - 6.3. Anträge können ab dem 01.03.2021 schriftlich gerne per E-Mail oder Brief an die

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises
Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG
z. Hd. Zukunftsmanagement
Berliner Str. 2, 24768 Rendsburg
E-Mail: team@impuls-re.sh

gestellt werden.

- 6.4. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Zukunftsmanagements beschieden.
- 6.5. Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich auf die Mittel eines Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Ist ein Projekt über mehrere Haushaltsjahre innerhalb der Laufzeit des Zukunftsbudgets geplant, kann ein Antrag auf finanzielle Beteiligung mit jährlich aufgegliederter Kostenplanung mehrere Haushaltsjahre umfassen. Hierfür sind für jedes einzelne Jahr die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- 6.6. Das Verfahren zur Auswahl der Projekte im Rahmen der Zukunftsstrategie obliegt der Verantwortung des Zukunftsmanagements sowie des Beschlussgremiums der WFG (vgl. 6.8).
- 6.7. Bei dem Antragsverfahren handelt es sich grundsätzlich um ein zweistufiges Verfahren.

Verfahrensstufe 1:

Jeder Projektträger stellt an das Zukunftsmanagement einen Antrag auf finanzielle Beteiligung an den zu erwartenden Projektkosten. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Zeitplan beizufügen (vgl. Anlage 1).

Bei positiver Bewertung erhält der Projektträger eine Beteiligungszusage seitens des Zukunftsmanagements vorbehaltlich des weiteren Verfahrens.

Verfahrensstufe 2:

Mit der vorläufigen Beteiligungszusage durch das Zukunftsmanagement stellen

- Projektträger eines AktivRegion-Projektes einen Förderantrag bei einer für ihn/sie zuständige LAG.

oder

- andere Projektträger beantragen lediglich ein Empfehlungsschreiben von der für ihn/sie zuständigen LAG.

Die vorläufige Beteiligungszusage wird dann eingelöst, wenn das jeweilige Projekt auf der Grundlage der Entscheidung des betreffenden Gremiums der jeweiligen LAG bewertet und für förderwürdig befunden wurde.

- 6.8. Die Anträge werden von einem Beschlussgremium geprüft, welches die WFG einrichtet. Geprüft wird in diesem Zusammenhang u.a. die Förderfähigkeit des Antrages, die Kompatibilität mit den Handlungsfeldern der Zukunftsstrategie und die Projektfinanzierung. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses wird dem Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung oder Ergänzung des Antrages eingeräumt.

7. Beschlussfassung des Beschlussgremiums und Interessenkonflikt

- 7.1. Das Beschlussgremium setzt sich aus drei Personen der Geschäftsleitung der WFG und einer Person aus dem Zukunftsmanagement zusammen. Jedes Mitglied des Beschlussgremiums hat eine Stimme. Das Beschlussgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beschlussgremiums anwesend sind.
- 7.2. Das Beschlussgremium soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.
- 7.3. Es können Entscheidungen des Beschlussgremiums im Ausnahmefall (begründete Dringlichkeit) auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ist das Beschlussgremium nicht beschlussfähig, kann von den abwesenden Mitgliedern in diesem Falle nachträglich im schriftlichen Verfahren die Zustimmung/Ablehnung eingeholt werden. Nach drei Wochen muss eine Abstimmung erfolgt sein, danach wird Zustimmung unterstellt.
- 7.4. Zu den Sitzungen des Beschlussgremiums können themenbezogene Mitglieder der Arbeitsgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- 7.5. Über die Beschlüsse des Beschlussgremiums werden Niederschriften angefertigt, die über das Zukunftsmanagement angefordert werden können.
- 7.6. Die Mitglieder des Beschlussgremiums sind verpflichtet, das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzugeben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, findet die Beratung und Beschlussfassung über die Projektanträge unter Ausschluss der Antragsteller statt. Mitglieder des Gremiums, die persönlich von einem Antrag betroffen sind, werden vom

Beratungs- und Entscheidungsprozess ausgeschlossen, wenn das Projekt ihnen selbst, ihren Familienangehörigen, ihren Verwandten oder natürlichen oder juristischen Drittpersonen, zu denen eine spezielle Bindung oder Abhängigkeit besteht, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte.

8. Mittelvergabe und Verwendungsnachweis

- 8.1. Die Auszahlung der Gelder im Rahmen des Zukunftsbudgets erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Der Projektträger hat in Vorleistung zu gehen und Abrechnung der Projektbeteiligung (Vorlage Abruf Projektbeteiligung) an die WFG z. Hd. Zukunftsmanagement, zu stellen.
- 8.2. Die finanzielle Beteiligung erfolgt über die WFG im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.3. Die projektierten Kosten müssen jährlich bis zum Ende des jeweiligen Haushaltjahres abgerechnet werden. Der Abruf der finanziellen Beteiligung erfolgt in schriftlicher Form unter Verwendung der Vorlage zum Abruf der Beteiligung. Zwischenabrufe sind möglich. Eine Übertragung nicht abgerufener Mittel auf das Folgejahr findet nicht statt.
- 8.4. Dem Zukunftsmanagement sind beim Mittelabruf Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben, d. h. eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Kopien der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe (ggf. nach Vergaberecht) vorzulegen.
- 8.5. Im Falle einer Insolvenz oder eines Ausscheidens des Projektträgers oder eines Projektpartners und eines damit verbundenen Sinkens des Nettoeigenkapitals behält sich die WFG das Recht vor eine Anpassung der Höhe der Mittelvergabe bzw. vorzunehmen oder gar von der weiteren Projektbeteiligung zurückzutreten.

9. Zweckbindung

Eine Zweckbindungsfrist besteht für die Projektbeteiligungen aus dem Zukunftsbudget mit Beginn des Haushaltjahres 2021 zunächst bis Ende des Haushaltjahres 2023. Ein Haushaltsjahr orientiert sich am kalendarischen Jahr mit dem 01.01. beginnend und am 31.12. endend.

10. Berichts- und Mitteilungspflicht

Der Projektträger ist verpflichtet:

- Rechenschaft über die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch Verwendungsnachweis mit Sachbericht abzulegen,
- an einer Datenerhebung zum Projekt (Monitoring) teilzunehmen,
- alle Änderungen des Projektverlaufs gegenüber den Angaben des bewilligten Antrages unverzüglich mitzuteilen,
- alle Angaben und Daten zum Projektgegenstand, seinem Verlauf, seinen Erfolgen und seinen Teilnehmer*innen auf Aufforderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu liefern,
- Mittelanforderungen (bereits entstandene tatsächliche Kosten) abzugeben,
- sicherzustellen, dass am Projekt nur die Personen teilnehmen, die in die Erhebung personenbezogener Daten einwilligen,
- bei Abschluss des Projektes sind ein Sachbericht zu Verlauf und Ergebnissen des Projektes vorzulegen,

- Abrechnungsunterlagen, die dem LLUR vorgelegt werden, werden auf Anfrage auch dem Zukunftsmanagement zur Verfügung gestellt.

11. Publizitätspflicht

Alle Projektträger haben sich mit der Antragstellung bereit erklärt in das Verzeichnis der Befürworteten aufgenommen zu werden, in dem der Träger, die Finanzierungsbeteiligungen und der Name des Projektes aufgeführt werden. Alle Projektträger sind verpflichtet die Publizitätspflichten zu beachten. Die entsprechenden Logos sind über das Zukunftsmanagement direkt abzurufen. Zum Nachweis müssen dem Verwendungsnachweis Exemplare der Werbeträger (Poster, Plakate, Flyer, Presseartikel u. a.) beigelegt werden. Auf die finanzielle Beteiligung des Projektes durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Zukunftsstrategie ist auf den Werbeträgern sowie auf Webseiten und Berichten hinzuweisen. Einladungen zu öffentlichen, projektbezogenen Veranstaltungen sowie zu Presseterminen sind der WFG mitzuteilen.

12. Beschwerdemöglichkeit

Die Projektbeteiligung ist eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Beschlussgremium entscheidet über die Mittelvergabe.

Die Entscheidung des Beschlussgremiums wird dem Antragsteller persönlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses eine schriftliche Beschwerde bei der Geschäftsleitung der WFG einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Geschäftsleitung auf der jeweils nächsten Sitzung. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Antragsteller Gelegenheit das Projekt nachzubessern und wieder zur Beratung einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Version 3 – 29.03.2021

Herausgeberin:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG

c/o Zukunftsmanagement

Berliner Str. 2

24768 Rendsburg